

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

106/2021

Bauamt

öffentlich

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|--------------------------|----------------|----------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 28.09.2021 | Zur Vorbereitung |
| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
| Verwaltungsausschuss | 05.10.2021 | Zur Vorbereitung |
| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
| Gemeinderat | 12.10.2021 | Zur Beschlussfassung |

TOP **Bebauungsplan Nr. 74 "Hinterste Flage I" in Neuenkirchen
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschlussempfehlung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Hinterste Flage I“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Begründung

Zur Deckung der großen Nachfrage nach Wohnraum soll für den Ortsteil Neuenkirchen ein neues Wohnbaugebiet ausgewiesen werden. Die letzte Baugebietsausweisung im Ortsteil Neuenkirchen war das Gebiet „Westlich der Holdorfer Straße II“ mit 13 Baugrundstücken im Jahre 2018. Es liegen umfangreiche Anträge auf Erwerb eines Baugrundstückes vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 10,5 ha. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden weist den Bereich nördlich der Mühlensiedlung bereits größtenteils als Wohnbaufläche aus. Im Zusammenhang mit der Wohnbauentwicklung wird in einem Parallelverfahren die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes offiziell eingeleitet. Im Vorfeld wurde das Baukonzept mit Politik und Vorhabenträgerin abgestimmt.

Nach dem Aufstellungsbeschluss kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Die Kosten der Bauleitplanung übernimmt der Verhabenträger.

Brockmann

Anlage

- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Hinterste Flage I“, Neuenkirchen